

Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe

Vom Volke angenommen am 21. Mai 2000 ¹⁾

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Zulassung von Spielautomaten und Spielbetrieben sowie die Erhebung von Abgaben auf Spielautomaten und von Spielbanken. Gegenstand

Art. 2

Spielautomaten sind Geschicklichkeitsspielautomaten im Sinne der Bundesgesetzgebung und Unterhaltungsspielautomaten. Spielautomaten

Art. 3

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten sind verboten. Geschicklichkeitsspielautomaten

² Die Regierung kann in Grand Casinos und Kursälen Geschicklichkeitsspielautomaten bewilligen. 1. Verbot, Ausnahmen

³ Kursäle im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die im Besitze einer Konzession B nach Bundesrecht sind, oder solche, die von der Regierung bewilligt werden.

Art. 4

Der Kanton erhebt von Aufstellern oder Betreibern von Geschicklichkeitsspielautomaten eine Abgabe. 2. Abgaben
a) Grundsatz

Art. 5

¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Geschicklichkeitsspielautomaten und beträgt pro Jahr und Automat 150 bis 7000 Franken. Mit steigender Automatenzahl erhöhen sich die jeweiligen Ansätze innerhalb des Abgaberahmens. b) Abgabehöhe

² Hat die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise 10 Prozent erreicht, wird der Abgaberahmen gemäss Absatz 1 entsprechend angepasst.

Art. 6

¹ Das Aufstellen und der Betrieb von Unterhaltungsspielautomaten bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Unterhaltungsspielautomaten

¹⁾ B vom 26. Oktober 1999, 381; GRP 1999/2000, 727

² Die Regierung legt Ausnahmen von der Bewilligungspflicht fest.

Art. 7

Spiellokale

¹ Die Gemeinden können Eröffnung und Betrieb von Spiellokalen mit Unterhaltungsspielautomaten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Das Weitere regelt die Gemeindegesetzgebung.

Art. 8

Spielbanken-
abgabe
1. Grundsatz

Der Kanton erhebt eine Spielbankenabgabe nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Glücksspiele und Spielbanken ¹⁾.

Art. 9

2. Steuerpflicht
und Bemessung

¹ Steuerpflichtig sind Spielbanken mit Konzession B gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken ¹⁾.

² Die Abgabe wird auf der rechtskräftig veranlagten Spielbankenabgabe des Bundes erhoben.

³ Der Kanton erhebt die nach Spielbankengesetz maximal anrechenbare Abgabe.

Art. 10

3. Behörde

Die Regierung kann Veranlagung und Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe an die Eidgenössische Spielbankenkommission oder an eine kantonale Dienststelle übertragen.

Art. 11

Strafbestim-
mungen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen werden vom ordentlichen Strafrichter mit Busse geahndet.

² Unbefugterweise aufgestellte Spielautomaten können mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Spielgelder sind zur Sicherstellung von Busse, Kosten und Gebühren zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss verfällt der Staatskasse. Umgangene Gebühren sind nachzuzahlen.

Art. 12 ²⁾

¹⁾ SR 932.52

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 13

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾.

Schluss-
bestimmungen
1. Ausführungs-
bestimmungen

Art. 14

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

2. Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz über das Wandergewerbe und die Filmpolizei vom 16. Oktober 1966 ²⁾

II. Lotterie- und Filmpolizei

Artikel 30 bis 32

Aufgehoben.

Artikel 33

Der Grosse Rat regelt die Lotterie- und Filmpolizei sowie das Sammelwesen auf dem Verordnungswege, soweit nicht dieses Gesetz oder ein grossrätlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

Absatz 2 unverändert.

Artikel 34

Übertretungen der kantonalen Vorschriften über das Wandergewerbe und die Filmpolizei werden vom ordentlichen Strafrichter mit Busse geahndet, wenn nicht die Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ³⁾ oder des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege ⁴⁾ Anwendung finden.

Artikel 35

Aufgehoben.

2. Steuergesetz für den Kanton Graubünden ⁵⁾

Artikel 30

Litera a bis l unverändert.

m) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes erzielten Gewinne.

Art. 15

¹⁾ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend zusammen mit dem Spielbankengesetz in Kraft ⁶⁾. 3. In-Kraft-Treten

¹⁾ BR 935.610

²⁾ BR 935.100

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ BR 350.000

⁵⁾ BR 720.000; Art. 14 Ziffer 2 wird gemäss RB vom 10. Juli 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Das Spielbankengesetz ist rückwirkend auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt worden

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Artikel 14 Ziffer 2 ¹⁾.

¹⁾ Tritt gemäss RB vom 10. Juli 2000 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.